

**Alena Lagmöller**  
**Fabian Töpel**

**SÜDWESTRUNDFUNK**  
**STUDIO KARLSRUHE**  
**ARD-Rechtsredaktion Hörfunk**

**Radioreport Recht**  
**Aus der Residenz des Rechts**  
**Dienstag, den 09.04.2024**

---

<https://www.swr.de/swr1/sendung-sw1-radioreport-recht-100.html>

Mit Alena Lagmöller

## **Kiffen erlaubt - Praxisfragen zur Cannabis-Legalisierung**

**Alena Lagmöller:** Das war Peter Tosh mit legalize it. Legalize it legalisiert Cannabis, das hat der Bandkollege von Bob Marley schon 1976 gefordert. Deutschland reagierte dann erst mal mit der Indizierung der Platte. Tja, und von der Indizierung zu der geforderten Entkriminalisierung von Cannabis, das war ein weiter Weg. Seit Anfang April ist es jetzt soweit - zumindest ein bisschen. In Deutschland darf man jetzt Cannabis besitzen - in bestimmten Grenzen. Aller Relativierung zum Trotz, es ist eine Revolution in der Drogenpolitik, ein Paradigmenwechsel. Und wie das mit Revolutionen so ist, gibt es, sobald der Staub sich legt, erstmal die große Verunsicherung. Wir möchten heute deshalb aufklären: Was ist jetzt erlaubt? Was bleibt verboten? Wie geht es weiter? Mein Kollege Fabian Töpel aus der Rechtsredaktion ist heute mit an Bord. Fabian, du hast dich schlau gemacht zum Cannabis-Gesetz. Kannst du uns alle noch mal kurz abholen und die Grundlagen erklären?

**Fabian Töpel:** Ich versuche es. Ab dem 01.04. wird erstmal der Besitz von bestimmten Mengen von Cannabis nicht nur unter Strafe gestellt. Das heißt, ich darf mit bis zu 25 Gramm Marihuana durch die Straßen laufen, die bei mir führen. Und zu Hause darf ich sogar bis zu 50 Gramm Cannabis lagern. Wer geringfügig darüber liegt, der begeht jetzt nur eine Ordnungswidrigkeit. Und das

hat jetzt erstmal dann nichts mehr mit dem Strafrecht zu tun. Dass zu viel gefundene Cannabis muss dann aber auch zerstört werden. Ab dem 01.07. gelten dann auch noch Regelungen für den Eigenanbau und für die sogenannten Anbauvereinigungen, also diese Cannabis-Clubs. Das heißt, der Anbau zu Hause ist erlaubt. Ich darf bis zu drei Pflanzen zuhause anbauen. Was ich aber nicht darf, ist das Cannabis, was ich zuhause angebaut habe, einfach so an Dritte weitergeben oder es verkaufen. Jetzt ist natürlich nicht jeder direkt Hobbygärtner oder hat einen grünen Daumen. Deswegen gibt es halt diese sogenannten Cannabis-Clubs. Also das sind Vereine. Da kann man sich quasi die Arbeit teilen und da baut man dann zusammen an, beziehungsweise andere Leute bauen dann vielleicht für einen an.

**Alena Lagmöller:** Wie funktioniert das genau mit diesen Cannabis-Clubs? Ich stelle mir das irgendwie so ein bisschen vor, wie bei so einer solidarischen Landwirtschaft, wo man günstiges Bio-Gemüse bekommt und dafür dann irgendwie ein bisschen bei der Ernte hilft oder im Laden.

**Fabian Töpel:** Das kann so funktionieren. Das kann jetzt letztlich jeder Verein selbständig regeln, ob alle Mitglieder mithelfen, ob das jetzt ein Mitglied übernimmt, was besondere Gärtnerskills hat. Also da sind die Vereine natürlich irgendwie selbstorganisiert. Es muss auf jeden Fall ein Verein gegründet werden, Stichwort deutsches Vereinsrecht. Es kann auch eine Genossenschaft sein. Und man muss sich eine behördliche Erlaubnis einholen, um dann wirklich auch Cannabis anzubauen. Und dann kann es erst losgehen. Das Ganze darf nicht kommerziell geschehen. Man darf auch nicht in einer Wohnung anbauen, sondern man muss da schon eine eigene Räumlichkeit für haben, zum Beispiel ein Gewächshaus. Und es darf auch in diesen Räumlichkeiten dann auch nicht konsumiert werden. Das ist der große Unterschied zum Beispiel zu diesen Coffeeshops, die man aus den Niederlanden kennt. Es darf dann halt genau so viel angebaut werden. So viele Mitglieder wie der Verein hat, darf dann auch dementsprechend so viel angebaut werden. Das heißt, wenn wir jetzt sieben Mitglieder bei einem Verein haben, drei Pflanzen pro Person macht das...

**Alena Lagmöller:** ...21 Pflanzen, also die drei Pflanzen pro Person, die man regelmäßig erntet... Das ist aber ganz schön viel, oder?

**Fabian Töpel:** Ja, ich habe mich auch mal umgehört. Also das ist schon viel. Das kann natürlich auch dazu führen, dass man irgendwie das Gefühl bekommt, als Mitglied müsste man dann halt auch diese drei Pflanzen rauchen. Man darf das Zeug, wie gesagt, nicht an Nichtmitglieder weitergeben. Also da

muss man mal schauen, wie sich das entwickelt. Ob das dann vielleicht zu mehr Konsum von Vereinsmitgliedern führt.

**Alena Lagmöller:** Dann erst mal vielen Dank für diesen Überblick. Das wollen wir uns jetzt alles noch mal viel genauer anschauen. Jetzt kommt nämlich unser Experte ins Gespräch: Dr. Sebastian Sobota ist angehender Professor. Er ist Jurist und Kriminologe mit dem Schwerpunkt im Betäubungsmittelstrafrecht. Herr Doktor Sobota hat nämlich nicht nur eine Stellungnahme für den Gesundheitsausschuss zum Cannabisgesetz mitherausgegeben. Er wird dieses Gesetz auch für den Beck-Verlag kommentieren.

**Fabian Töpel:** Eigentlich sollte ja auch dieses Gesetz so ein bisschen die Polizei entlasten oder auch die Behörden entlasten. Könnte das jetzt dazu führen, dass es eventuell dann noch mal zu deutlich mehr Aufwand führt? Wie schätzen Sie das ein?

**Sebastian Sobota:** Ja, das ist ein umstrittenes Thema, das jetzt ja auch im Gesetzgebungsverfahren nochmal hochgekocht wurde. Ich denke, man muss da differenzieren. Sicherlich kommen neue Aufgaben hinzu, etwa diese Anbauvereinigungen. Die müssen genehmigt und überwacht werden. Da wird es spannend zu sehen, wie gut die Behörden vorbereitet sind. In manchen Bundesländern ist ja bisher noch nicht mal geregelt, wer überhaupt zuständig sein soll, ob es das Land macht oder ob die Kommunen damit betraut werden. Ich glaube nur Bayern hat bisher schon angekündigt, eine eigene Landesbehörde zu gründen, die sogenannte „Cannabis-Polizei“. Da kommen sicherlich neue Aufgaben auf die Behörden zu. Gleichzeitig fallen aber auch natürlich viele Verfahren weg, insbesondere im strafrechtlichen Bereich. Kriminalistisch reden wir hier von bis zu 180.000 Verfahren im Jahr die konsumbezogene Cannabisdelikte betroffen haben. Und die werden künftig eben nicht mehr zu bearbeiten sein. Das ist allerdings ein mittel- bis langfristiger Effekt, der natürlich jetzt anfangs auch gerade mit den vielen Umstellungen, die damit einhergehen, Anpassungen, es muss aufgeklärt werden, geschult werden intern, und dann muss ich das Ganze auch ein bisschen einpendeln. Also sicherlich wird es da Anlaufschwierigkeiten auch geben und auch einen erhöhten Aufwand zu Beginn.

**Fabian Töpel:** Sie haben es gerade schon angesprochen: Stichwort Bayern. Inwiefern können denn eigentlich Bundesländer da so unterschiedlich agieren? Inwiefern ist das Ganze bundeseinheitlich? Und inwiefern können die Bundesländer sich da doch in ihrer Herangehensweise unterscheiden?

**Sebastian Sobota:** Das Gesetz sieht tatsächlich einige Einfallstore für Ermessensspielräume vor. Also zum einen gibt es natürlich bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ein Verfolgungsermessen. Man spricht hier von Opportunität, das nach pflichtgemäßem Ermessen eben auszuüben ist. Je nachdem wieviel Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, wäre es aber durchaus möglich, beispielsweise die Konsumverbote in der Öffentlichkeit engmaschig zu kontrollieren und sozusagen eine Null-Toleranz-Politik zu verfolgen. Das wäre grundsätzlich möglich. Genauso, je nach Einsatz der personellen Ressourcen, kann man natürlich auch die Anbauvereinigungen etwas strenger überwachen, öfter kontrollieren. Und schließlich auch in strafrechtlicher Hinsicht gibt es Einfallstore für die Staatsanwaltschaften, weil das Gesetz eine Reihe von Ermessensentscheidungen vorsieht, die beispielsweise auch durch Erlasse von Generalstaatsanwaltschaften in die eine oder andere Richtung gesteuert werden können. Ich denke da insbesondere an die berühmte geringe Menge zum Eigenkonsum, wegen der von der weiteren Verfolgung einer Straftat abgesehen werden kann. Das ist eine Ermessensvorschrift, für die keine einheitliche Grenze existiert leider im Gesetz. Also die geringe Menge, die kann regional unterschiedlich gehandhabt werden, so wie wir das leider auch schon beim Betäubungsmittelgesetz kennen.

**Alena Lagmöller:** Heißt aber jetzt auch im Umkehrschluss, es gibt um Ordnungswidrigkeitenrecht kein Legalitätsprinzip. Das heißt, die Polizei muss nicht bei jedem einzelnen Verstoß irgendwie dann da einschreiten.

**Sebastian Sobota:** Genau das ist richtig. Jetzt eine globale Überwachung, die ist aus Gründen der Opportunität weder rechtlich veranlasst, noch wäre sie tatsächlich möglich. Wir haben Tausende Ordnungswidrigkeitentatbestände, die kaum oder gar nicht kontrolliert werden. Man denke da etwa an den Straßenverkehr. Insofern ist es jetzt nicht zutreffend, dass da ein Kollaps droht. Ich gehe eher davon aus, dass sich das einspielen wird, dass man das in die herkömmliche Polizeiarbeit integrieren wird. Zum Beispiel die Durchsetzung von Alkohol- oder Waffenverbotszonen in Innenstädten, die wir schon haben, die wird dann einfach auch um die Cannabis-Konsumverbote angereichert. Und insgesamt wird es da Einsatzkonzepte geben. Man wird nach belasteten Örtlichkeiten unterscheiden. Beispielsweise könnte man in der Fußgängerzone natürlich dann eine Streife auch mal losschicken, um sicherzustellen, dass dort tagsüber kein Cannabis konsumiert wird. Ich denke, dazu werden die Polizeibehörden in der Lage sein.

**Fabian Töpel:** Jetzt gab es in den letzten Tagen, auf Social Media kursierten immer wieder so Stadtkarten, die ganz viele rote Punkte beinhaltet haben. Da ging es darum, wo darf man denn dann konsumieren? Also das war dann gefühlt in Köln oder Berlin einfach an sehr, sehr wenigen Orten nur der Fall. Wie ist es denn jetzt wirklich geregelt mit dem Konsum? Es gilt ein 100-Meter-Radius, also man muss einen Abstand halten zu unter anderem Kitas, Schulen, Spielplätzen, aber auch diesen Cannabis-Clubs. Führt das dann dazu, dass die Städte eigentlich ja komplette Verbotszonen sind?

**Sebastian Sobota:** Ja, die Gefahr besteht tatsächlich so ein bisschen. Also erstmal muss man klarstellen diese hundert Meter, das ist keine Definition des Radius im Gesetz. Sondern ausdrücklich heißt es nur „In diesen Örtlichkeiten und in deren Sichtweite“. Das heißt, es bestimmt sich nach dem tatsächlichen „Kann man vom Standpunkt des Konsums aus, diese Einrichtungen, den geschützten Ort sehen?“, das kann man in den meisten Fällen unschwer feststellen. Aber zum Beispiel, wenn ein Baum oder ein Gebäude dazwischen ist, dann wäre also auch einem Radius unterhalb von hundert Metern keine Sichtweite gegeben. Diese hundert Meter, die kommen daher, dass jedenfalls bei mehr als hundert Metern in keinem Fall mehr Sichtweite vorliegt. Das betrifft also den Fall, dass ich auf einem freien Feld stehe, wo ein Spielplatz ist und ich den aus 105 Metern noch erkennen könnte. Dann sagt das Gesetz, das ich trotzdem weit genug weg bin, dass das keine Sichtweite ist per Definition. Sie haben die entsprechenden „Kifferkarten“ im Internet schon angesprochen. Die sind vereinfacht, weil die einen 100-Meter-Radius abbilden. Das ist also tatsächlich gar nicht so. Aber aufgepasst! Auf diesen Karten fehlen natürlich noch ganz viele geschützte Orte, nämlich die Anbauvereinigungen. Die gibt es ja noch gar nicht, das tritt erst später in Kraft. Das heißt, da kommen noch einige rote Punkte dazu. Und teilweise ist mir aufgefallen, dass auch Fußgängerzonen dort nicht eingezeichnet sind. Also darauf sollte man sich nicht verlassen. Wobei der gesetzliche Begriff der Sichtweite, der sollte in den meisten Fällen ganz gut handhabbar sein.

**Fabian Töpel:** Und wenn ich jetzt 80 Meter von einer Schule entfernt auf meinem Balkon sitze, die Schüler aber durchaus da hochgucken könnten, dürfte ich jetzt da kiffen oder nicht?

**Sebastian Sobota:** Die Frage wurde mir tatsächlich auch schon gestellt. Diese Schutzzonen, die gelten nur in der Öffentlichkeit. Das heißt, der private Balkon ist davon nicht erfasst. Im privaten Bereich gilt nur § 5 Absatz 1 Konsumcannabisgesetz. Das heißt ich darf nicht in unmittelbarer Gegenwart

von Minderjährigen, also bis einschließlich 17 Jahre, darf ich nicht konsumieren, auch nicht im Privaten.

**Alena Lagmöller:** Aber das heißt diese Karten grundsätzlich sind die erstmal Quatsch. Wenn ich aus meinem Haus trete und um die Ecke ist eine Kita - nicht in Sichtweite, weil Gebäude dazwischen sind - dann kann ich da kiffen, auch wenn diese Kita in der Nähe von hundert Metern ist.

**Sebastian Sobota:** Genau. Diese „Kifferkarten“, die wurden ursprünglich erstellt auf Grundlage eines früheren Entwurfs, wo eine starre Grenze von 200 Metern vorgesehen war. Und das hat dann ganz schön grafisch illustriert, dass also die gesamten Innenstädte rot eingefärbt waren. Es ist ein nettes Gimmick, aber das trifft nicht die exakte rechtliche Lage.

**Alena Lagmöller:** Ein Gedanke, den ich mir noch gemacht habe: Die Kontrolle der Abstände zu Kitas und Spielplätzen, das ist ja auch wieder eine Kontrolle des öffentlichen Raumes. Und auch die Tatsache, dass jetzt nicht alle Menschen die Gelegenheit haben, in der Abgeschiedenheit ihres freistehenden Einfamilienhauses zu kiffen, sondern eben auf den öffentlichen Raum einfach angewiesen sind. Teilen Sie diese Sorge also, dass das wieder ein Einfallstor ist, vielleicht auch für rassistische Polizeikontrollen?

**Sebastian Sobota:** Ja, das ist ein wichtiger Punkt, den Sie da ansprechen. Also allgemein birgt das Gesetz doch ein erhebliches Diskriminierungspotential. Zum einen dadurch, dass eben weitreichende Strafvorschriften vorliegen als auch eben gewisse Ordnungswidrigkeiten, die nach Ermessen verfolgt werden können. Und nach kriminologischer Erkenntnis wissen wir eben aus der Erfahrung mit dem Betäubungsmittelgesetz, dass nicht alle Teile der Gesellschaft in gleicher Weise von der Anwendung betroffen sind. Man weiß aus Dunkelfeldbefragungen, dass der Konsum illegaler Drogen sehr wohl durch alle Schichten geht. Die Bestrafung hingegen nicht. Ganz konkret: Wer und wo wird kontrolliert? Wer hält sich mehr im öffentlichen Raum auf? Ich als Beispiel, sagen wir mittelalter, weißer Mann, dann müsste ich eher keine Ahndung fürchten. Da würde ich eher selten kontrolliert oder gar nicht kontrolliert werden. Wenn ich dagegen als junger, migrantisch aussehender Mann in der Innenstadt unterwegs bin und dort Cannabis konsumiere, dann steigt das Risiko natürlich viel mehr, dass ich kontrolliert werde. Das Gleiche gilt auch für das Anzeigeverhalten der Bevölkerung. Je nach dem sozialen Status des Betroffenen wird man eher oder gerade nicht angezeigt. Hier droht also auch regional - Bayern lässt grüßen - eine selektive Anwendung der Konsumverbote und auch der Strafvorschriften.

**Fabian Töpel:** Ein Thema, was in der Politik auch heiß diskutiert wurde in den letzten Wochen war das Thema Amnestie oder beziehungsweise, was das Gesetz jetzt auch für einen Mehraufwand für die Justiz bedeutet. Können Sie das mal kurz erklären, was das bedeutet, dass jetzt quasi noch mal alle Akten angesehen werden müssen? Also da wurde sich ja beschwert von diversen Justizministern und -ministerinnen.

**Sebastian Sobota:** Ja, selbstverständlich. Ich habe die Kritik aus der Justiz vernommen. Die Rede war von einem Kollaps, der drohen würde. Aber ich muss ehrlich sagen: Ich teile sie nicht. Die unmittelbar betroffenen Justizangehörigen, die mögen sich natürlich über die einmalige Mehrarbeit ärgern. Aber vor allem jetzt öffentlich Gerechtigkeit mit Arbeitsaufwand aufzuwiegen, das finde ich befremdlich. Und das wirft meines Erachtens ein sehr ungutes Licht auf die Justiz. Dies vor allem deshalb, weil sich über die jahrelange Verfolgung von cannabisbezogener Konsumdelinquenz niemand beschwert hat. Und da reden wir über bis zu 180.000 Verfahren jedes Jahr. Die hätte es übrigens in Ansehung der Bundesverfassungsgerichts-Entscheidung von 1994 gar nicht geben dürfen. Man hätte eigentlich schon längst damit beginnen müssen, wesentlich großzügiger einzustellen. Wie ich mitbekommen habe, ist das teilweise geschehen. Aber teilweise wurde auch einfach weitergemacht wie bisher. Kollegen haben berichtet, dass sie Hauptverhandlung jetzt im März noch hatten wegen des Erwerbs von drei Gramm Cannabis. Kollege aus meiner Kanzlei hat tatsächlich den Besitz von 0,7 Gramm Cannabis durch zwei Instanzen verteidigt, bis das Verfahren endlich eingestellt wurde. Ich bin daher der Meinung, die Justiz hat diesen Aktenberg in weiten Teilen selbst angehäuft. Und die fehlende Digitalisierung, die das Ganze jetzt erschwert, die darf eben nicht zulasten der Verurteilten gehen.

**Alena Lagmöller:** Vielen Dank Sebastian Sobota. Er ist Experte im Betäubungsmittelstrafrecht, Verfasser eines juristischen Kommentars zum Cannabisgesetz und stand uns heute Rede und Antwort zur Legalisierung in der Praxis. Bei Ihnen bedanke ich mich fürs Zuhören. Am Mikrofon verabschiedet sich Alena Lagmöller.